

Ich freue mich auf die Vorlage des Bundesrates, auch wenn ich weiss, dass darin noch nicht die entsprechenden Kontrollmechanismen enthalten sind – mindestens nicht so, wie ich sie mir vorstelle. Aber immerhin – das möchte ich der Frau Bundesrätin mitgeben –, es wird etwas gemacht. Sie weiss natürlich auch, dass die Sache so, wie sie heute ist, einfach nicht in Ordnung ist.

Noser Ruedi (RL, ZH), für die Kommission: Herr Rechsteiner hat gesagt, der Kommissionssprecher habe massvoll argumentiert. Ich möchte massvoll bleiben, weil es ja nicht darum ging, in der Kommission eine grundsätzliche Lohngleichheitsdiskussion zu führen. vielmehr ging es darum festzustellen, wo die Motion verglichen mit dem Gesetzesvorschlag, der vom Bundesrat in die Vernehmlassung geschickt wurde, einzuordnen ist. Dort wurde klar festgestellt, dass die Motion weiter geht. Ihre Annahme würde ja eigentlich indirekt heissen, dass man vom Rat aus eine weiter gehende Vorlage als die möchte, die der Bundesrat ausarbeitet. Ich glaube, in den Voten zum Antrag der Minderheit wurde irgendwie zwischen den Zeilen zu verstehen gegeben, dass das nicht die Absicht der Minderheit sei. In dem Sinn scheint mir ein nicht allzu aufgeregtes Nein zu dieser Motion der richtige Weg zu sein.

Sommaruga Simonetta, Bundesrätin: Wie gesagt wurde, ist die Motion im Jahre 2010 eingereicht worden. Sie verlangt einen staatlichen Kontrollmechanismus zur Sicherung der Lohngleichheit von Frauen und Männern.

Der Bundesrat hatte diese Motion schon im März 2011 zur Ablehnung empfohlen. Das tut er heute immer noch; der Hauptgrund der Ablehnung ist heute aber ein etwas anderer als damals im Jahr 2011. Als die Motion eingereicht wurde, das hat der Kommissionssprecher erwähnt, lief das Projekt Lohngleichheitsdialog. Das Ziel dieses Projekts war, dass die Sozialpartner die Chance hatten, freiwillig die notwendigen Massnahmen zu treffen, um diese bestehende verfassungsrechtliche Vorgabe zu erfüllen. Mit der Zustimmung zur Motion wäre diesem auf der Freiwilligkeit basierenden Ansatz dann fast der Wind aus den Segeln genommen worden. Man will ja in unserem Land – das ist ein sinnvolles Vorgehen – zuerst schauen, ob man das Problem mit Freiwilligkeit lösen kann, hier also mit den Sozialpartnern, die diesen Lohngleichheitsdialog gemeinsam aufgelegt haben. Der Bundesrat wollte hier also nicht vorgehen.

Der Nationalrat stimmte dieser Motion dann im September 2012 trotzdem zu, zu einem Zeitpunkt allerdings, als sich bereits abzeichnete, dass der Lohngleichheitsdialog – leider, muss ich Ihnen sagen – nicht funktionierte. Ich habe damals die Annahme der Motion im Nationalrat so verstanden, dass der Nationalrat ein Zeichen setzen und deutlich machen wollte, dass etwas passieren musste. Die Annahme der Motion war also weder eine Absage an den Lohngleichheitsdialog noch ein grundsätzlicher Entscheid für einen staatlichen Kontrollmechanismus. Es war vielmehr eine Bekräftigung des Handlungsbedarfs.

Dann, das wurde auch ausgeführt, wurde diese Motion relativ lange sistiert. In der Zwischenzeit hat man die definitiven Ergebnisse des Lohngleichheitsdialogs erhalten und auch eine Evaluation dazu vorgenommen. Man musste, ich sage es noch einmal, leider feststellen, dass das Ziel mit diesen freiwilligen Massnahmen nicht erreicht wurde und dass in diesem Sinne der Lohngleichheitsdialog gescheitert ist.

Der Bundesrat hat dann seine Schlussfolgerungen daraus gezogen; auch das ist ein übliches Vorgehen. Er hat dann selber eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet und diese Ende letzten Jahres in die Vernehmlassung geschickt.

Er hat in dieser Vernehmlassungsvorlage vorgesehen, die Arbeitgeber zu verpflichten, die Löhne in ihrem Unternehmen selber zu analysieren und bei Bedarf dann die entsprechenden Korrekturmassnahmen zu treffen. Das heisst, im Entwurf des Bundesrates sind keine staatlichen Kontrollen vorgesehen. Deshalb ist es auch falsch, wenn einige immer wieder von «Lohnpolizei» sprechen. In der bundesrätlichen Vorlage sind keine staatlichen Kontrollen vorgesehen.

Der Bundesrat wird demnächst von den Ergebnissen der Vernehmlassung Kenntnis nehmen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden. Ich möchte jetzt diesem Entscheid nicht vorgehen. Aber etwas scheint mir klar, nämlich dass die von der Motion geforderte Lösung mit diesem staatlichen Kontrollmechanismus nicht infrage kommt.

In diesem Sinne, das hat der Kommissionssprecher so ausgeführt, geht es jetzt nicht um eine materielle, inhaltliche Entscheidung, sondern um die Entscheidung, dass man jetzt den Bundesrat arbeiten lässt und sich dann mit dieser Vorlage befasst, wenn sie dann ins Parlament kommt. Trotzdem – Handlungsbedarf besteht, das hat auch Herr Paul Rechsteiner schon ausgeführt. An diejenigen, die immer auf die Umsetzung der Verfassung und den Volkswillen pochen: Wenn 35 Jahre nach der Einführung eines Verfassungsartikels dieser immer noch nicht umgesetzt ist, dann, glaube ich, ist wirklich Handlungsbedarf gegeben. Aber Sie werden das Projekt ja dann beraten, wenn es vorliegt.

In diesem Sinne beantragen wir Ihnen weiterhin, diese Motion abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für Annahme der Motion ... 14 Stimmen

Dagegen ... 26 Stimmen

(0 Enthaltungen)

16.3263

**Postulat RK-SR.
Berufsgeheimnisschutz
für Unternehmensjuristinnen
und -juristen**

**Postulat CAJ-CE.
Protection du secret professionnel
des juristes d'entreprise**

Ständerat/Conseil des Etats 16.06.16

11.011

**Pflichten und Rechte
von rechtsberatend oder forensisch
tätigen Angestellten.
Gleichstellung
mit freiberuflichen Anwältinnen
und Anwälten. Abschreibung
der Motion 07.3281**

**Devoirs et droits
des employés exerçant une activité
de conseil juridique
ou de représentation en justice.
Assimilation aux avocats
indépendants. Classement
de la motion 07.3281**

Zweitrat – Deuxième Conseil

Nationalrat/Conseil national 15.12.11 (Sistierung – Suspension)

Ständerat/Conseil des Etats 14.03.12 (Sistierung – Suspension)

Nationalrat/Conseil national 01.06.12 (Sistierung – Suspension)

Nationalrat/Conseil national 14.12.15 (Erstrat – Premier Conseil)

Ständerat/Conseil des Etats 16.06.16 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Abate Fabio (RL, TI), für die Kommission: Am 11. März 2015 hat Frau Nationalrätin Markwalder die parlamentarische

Initiative 15.409, «Berufsgeheimnisschutz für Unternehmensjuristinnen und -juristen», eingereicht. Sie beantragt eine Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung im Sinne einer Verbesserung der Rechtsstellung von Unternehmensjuristen.

Ausländische Gerichtsverfahren – besonders in den USA – haben gezeigt, dass schweizerische Unternehmen prozessuale Nachteile erleiden, weil in der Schweiz kein Zeugnis- und Ediktationsverweigerungsrecht für Mitglieder von unternehmensinternen Rechtsdiensten besteht. Angestrebt ist die Einführung eines Berufsgeheimnisschutzes im Zivilverfahren. Diese Lücke der Zivilprozessordnung hat zu einem Wettbewerbsnachteil gegenüber Unternehmen aus Ländern, die eine entsprechende Regelung kennen, geführt. Zum Beispiel werden Schweizer Firmen in heiklen Materien, wie zum Beispiel im Lizenz- und Markenrecht, von Konkurrenten angeklagt. In Anwendung des schweizerischen Rechts haben die Unternehmensjuristen kein Zeugnis- und Ediktationsverweigerungsrecht.

Nach der Zustimmung der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat unsere Kommission diese parlamentarische Initiative am 21. März dieses Jahres beraten. Es sind kritische Fragen gestellt worden, besonders über die effektive Wirksamkeit einer neuen Regelung in der Zivilprozessordnung, zum Beispiel in einem amerikanischen Strafverfahren. Die Ausweitung des Anwaltsgeheimnisses ist als eine bedeutsame Entscheidung in einem heiklen Thema geschätzt worden. Die Kommission hat mit 6 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Aber gleichzeitig hat sie mit 9 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung beschlossen, beim Bundesrat ein Kommissionspostulat mit folgenden Aufträgen einzureichen:

- «1. Vorlage eines Berichtes zur Frage des Berufsgeheimnisschutzes für Unternehmensjuristen insbesondere in den USA im Vergleich zur aktuellen Situation in der Schweiz;
- 2. Aufzeigen der sich daraus für schweizerische internationale Firmen insbesondere in den USA ergebenden Problematik: a. in der Vergangenheit, b. aktuell und c. in Zukunft;
- 3. Vorlage von möglichen Lösungsvarianten, zum Beispiel im Rahmen der in nächster Zeit vorgesehenen Revisionen der ZPO und StPO oder im Hinblick auch auf staatsvertragliche Lösungen.»

Dies hat die Kommission mehrheitlich beschlossen.

Ich komme zum zweiten Geschäft, 11.011, «Pflichten und Rechte von rechtsberatend oder forensisch tätigen Angestellten. Gleichstellung mit freiberuflichen Anwältinnen und Anwälten. Abschreibung», Bericht zur Abschreibung der Motion 07.3281. Die RK-NR hatte am 11. Mai 2007 im Rahmen der Prüfung des Entwurfes zur Beratung der Strafprozessordnung eine Motion mit folgendem Text eingereicht: «Das Bundesrecht ist so zu ändern, dass Personen, welche als Angestellte einer Unternehmung für diese rechtsberatend oder forensisch tätig sind, hinsichtlich der Pflichten und Rechte der freiberuflichen Anwältinnen und Anwälte weitgehend gleichgestellt sind.»

Die Gründe: In mehreren Staaten können sich Juristen, welche rechtsberatend in einem Unternehmen tätig sind, auf ein spezielles Berufsgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht berufen, mit der Folge, dass sie namentlich in Zivilprozessen die Herausgabe von Unterlagen verweigern können, die im Zusammenhang mit ihrer rechtsberatenden Tätigkeit in der Unternehmung entstanden sind. Es besteht somit die Gefahr, dass in der Schweiz domizilierte Unternehmungen, welche in einen im Ausland geführten Zivilprozess verwickelt werden, Unterlagen ihres Rechtsdienstes herausgeben müssen, weil sich ihre Juristen nicht auf ein entsprechendes Zeugnisverweigerungsrecht berufen können.

Der Bundesrat eröffnete am 22. April 2009 das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Unternehmensjuristinnen und -juristen. Dieser Vorentwurf sah die fakultative Eintragung von Unternehmensjuristinnen und -juristen in ein kantonales Register vor. Mit der Eintragung waren die Pflicht zur Befolgung bestimmter Be-

rufsregeln und das Recht verbunden, in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren das Berufsgeheimnis geltend zu machen. Aufgrund der negativen Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 4. Juni 2010 beantragt, die Motion 07.3281 abzuschreiben. Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2011 beschlossen, die Behandlung des Berichtes auszusetzen, bis die Botschaft zu einem angekündigten Souveränitätsschutzgesetz vorliegen würde. Unser Rat lehnte in der Frühjahrssession 2012 den Sistierungsbeschluss ab, der Nationalrat bestätigte die Sistierung jedoch am 1. Juni 2012. Am 11. Februar 2015 hat der Bundesrat bekanntgegeben, dass er darauf verzichtet, einen Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und über den Schutz der schweizerischen Souveränität auszuarbeiten. Aufgrund des Berichtes und des Antrages der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 23. Oktober 2015 hat die grosse Kammer am 14. Dezember 2015 beschlossen, die Motion 07.3281 abzuschreiben. Das Anliegen wird mit einer punktuellen Änderung der Zivilprozessordnung umgesetzt werden. Deshalb hat Ihre Kommission auch einstimmig beschlossen, die Motion abzuschreiben.

16.3263

Le président (Comte Raphaël, président): Dans sa réponse écrite, le Conseil fédéral propose de rejeter le postulat. Sa représentante peut nous indiquer oralement que le Conseil fédéral renonce à rejeter le postulat, ce qui nous éviterait de devoir procéder au vote. – Je constate que le Conseil fédéral se rallie à la proposition de la commission et donc qu'il accepte le postulat.

Angenommen – Adopté

11.011

Antrag der Kommission
Abschreiben der Motion 07.3281

Proposition de la commission
Classer la motion 07.3281

Angenommen – Adopté